

Sven Krause

Kiel, 11. April 1999

XXX

MatrNr.: XXX

4. Fachsemester

## **Übungen im Strafrecht für Vorgerückte**

bei Prof. Dr. Eckhard Horn

**Vorlaufhausarbeit im Sommersemester 1999**

## Sachverhalt

A hat sich durch die Aufnahme zahlreicher Kredite in finanzielle Bedrängnis gebracht und ist daher stets erfreut, seine bescheidene Kasse aufzubessern. Als er so eines Tages auf dem Bürgersteig vor dem Einkaufszentrum eine – offensichtlich verlorene – Gepäckmarke findet, auf der neben dem Aufdruck „Verwahrungsdienst V“ und dem Abgabedatum lediglich eine Nummer vermerkt ist, möchte er sich dies zunutze machen und sich das Gepäckstück verschaffen. Er geht daher sofort zur Gepäckaufbewahrung des V und legt dort die gefundene Gepäckmarke vor. Da diese verschmutzt und durchnäßt ist, fragt der verwunderte V, ob das Gepäckstück tatsächlich dem A gehöre. Nachdem A dies bestätigt, drängt V seine Bedenken beiseite und händigt ihm den – C gehörenden – Aktenkoffer aus. Als A diesen – zu Hause angekommen – öffnet, findet er einen edlen Füllfederhalter, den er erfreut an sich nimmt. Der übrige Inhalt dagegen enttäuscht ihn zunächst, scheint es sich doch um wertlose Papiere zu handeln. Bei genauerer Betrachtung stellt A jedoch fest, daß auf einem der Papierbögen nicht nur die Wegstrecke und der genaue Zeitplan des Geldtransporters der Firma des C, der jeden Tag die Einnahmen der Filialen abholt und zum Firmensitz transportiert, verzeichnet ist, sondern sich aus dem anliegenden Einsatzplan zudem ergibt, daß das Fahrzeug zur Zeit wegen Personalmangels von C selbst und regelmäßig auch allein gefahren wird. Sofort beschließt A, diesen Wagen zu überfallen, um an das transportierte Geld zu gelangen.

An einer besonders wenig befahrenen Stelle der Fahrtroute des Geldtransporters fährt A am nächsten Tag nach Einbruch der Dunkelheit sein Auto mit den Hinterreifen in den Straßengraben und beugt sich gut sichtbar über das Lenkrad. Hierdurch hofft er, dem C einen Unfall vorzutäuschen, um ihn zum Aussteigen aus seinem gesicherten Fahrzeug zu bewegen. Als kurze Zeit später der Transporter an der Stelle vorbeikommt, hält C auch tatsächlich an, steigt aus und öffnet die Fahrertür des Wagens des A. Wie geplant springt A daraufhin sofort aus dem Fahrzeug und richtet mit den Worten „Das Geld aus dem Wagen oder ich schieße“ die mitgebrachte Pistole auf C. Dieser öffnet sofort die mit einer Zahlenkombination gesicherte Seitentür des Transportraums und ergreift den dort abgelegten Koffer, in dem sich die gesamten Tageseinnahmen der Filialen befinden. Noch bevor A den Koffer entgegennehmen kann, öffnet sich plötzlich – für A völlig unerwartet – die Beifahrertür des

Geldtransporters, und S, der Sohn des C, tritt auf die Straße; dieser hatte seinen Vater ausnahmsweise begleitet und war nun durch die Geräusche am Fahrzeug mißtrauisch geworden. Durch das plötzliche Erscheinen des S ist A derart erschrocken, daß er mit der entsicherten Pistole hektische Handbewegungen macht, wodurch sich versehentlich ein Schuß löst. Durch das Projektil wird C in den Oberkörper getroffen und sinkt blutend nieder. Trotz seiner schweren Verletzung macht er aber immer noch Anstalten, A den Koffer zu überreichen. Dieser ist jedoch wegen der Vorfälle derart erschrocken, daß er schleunigst und ohne die – unglückbringende – Beute den Tatort verlassen möchte. Auf dem Weg zu seinem Auto sieht er jedoch am Arm des C eine mit Edelsteinen reich besetzte Armbanduhr. Dieser Versuchung nun doch erliegend, richtet er die Pistole auf S und fordert ihn mit den Worten „Her mit der Uhr oder es knallt“ auf, ihm das Schmuckstück zu übergeben. Der völlig verängstigte S übergibt A daraufhin sofort die Uhr seines Vaters. Noch bevor A in seinen Wagen einsteigt, erkennt er, daß C gerade an der Schußverletzung gestorben ist; mit dieser Folge hatte A zu keinem Zeitpunkt gerechnet. Mit der erbeuteten Uhr schwingt sich A in sein Fahrzeug und ergreift die Flucht.

Wie ist A nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches schuldig zu sprechen?

## **Gutachten**

### **1. Handlungsabschnitt – Gepäckmarke/Aktenkoffer**

#### **A. Strafbarkeit wegen Betruges gem. § 263 I**

A könnte sich wegen Betruges zum Nachteil des C gem. § 263 I strafbar gemacht haben, indem er den Koffer des C samt seinem Inhalt dadurch erlangte, daß er sich als dessen Eigentümer ausgab.

#### **I. Tatbestand**

Dazu müßte er in Bereicherungsabsicht eine Vermögensschädigung des C durch Täuschung herbeigeführt haben.

##### **1. Objektiver Tatbestand**

###### ***a) Täuschungshandlung***

Die Täuschungshandlung besteht in der Vorspiegelung falscher oder in der Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen. Tatsachen sind alle konkreten Geschehnisse oder Zustände. Als Vorspiegelung betrachtet man die aktive Täuschung unter Vorbringung unwahrer tatsächlicher Behauptungen, gleichgültig ob ausdrücklich oder durch schlüssige Handlung begangen. Vorspiegeln durch schlüssige Handlung geschieht durch irreführendes Verhalten, das nach der Verkehrsanschauung als stillschweigende Erklärung zu verstehen ist. Bereits durch Vorlage der Gepäckmarke bei V hat A versucht, den Eindruck zu erwecken, zur Abholung des Gepäckstückes berechtigt zu sein, was der Verkehrsanschauung entspräche. Somit hat A durch schlüssige Handlung eine falsche Tatsache vorgespiegelt und mithin eine Täuschungshandlung vorgenommen. Dadurch, daß er auf Nachfrage des V ausdrücklich erklärt hat, ihm gehöre die Marke, hat er diese Tatsache weiterhin auch ausdrücklich vorgespiegelt und somit eine weitere Täuschungshandlung unternommen.

###### ***b) Taterfolg***

###### **(1) Irrtum**

Durch die Täuschung muß in dem Getäuschten ein Irrtum erregt oder unterhalten werden. Irrtum ist das Falsch- oder Nichtwissen von Tatsachen.

Fraglich ist, wie der Umstand zu bewerten ist, daß V zunächst Zweifel an der Eigentümerschaft des A an dem Koffer hegte. Inwieweit Zweifel des Getäuschten das Vorliegen eines Irrtums ausschließen, ist umstritten.

Eine Meinung will den Tatbestand unter viktimologischen Gesichtspunkten insoweit einschränken, daß ein Zweifel aus dem Irrtumsbegriff auszuschließen sei, wenn dieser auf einem konkreten Anhaltspunkt für den Getäuschten beruhe. Die von A vorgelegte Gepäckmarke war verschmutzt und durchnäßt. Es lag somit ein konkreter Anhaltspunkt dafür vor, daß A die Marke nur gefunden haben könnte und nun versuchte, V zu täuschen. Folglich würde nach dieser Meinung ein Irrtum des V ausscheiden.

Eine andere Meinung fordert, daß die Wahrheit der behaupteten Tatsache wahrscheinlicher sein müsse als ihre Unwahrheit, also eine überwiegende Wahrscheinlichkeit vorliegen müsse. Es ist danach also zu erwägen, ob eine versehentliche Verschmutzung durch den rechtmäßigen Inhaber der Gepäckmarke wahrscheinlicher war als der Fund und der anschließende Mißbrauch derselben durch einen anderen. Grundsätzlich ist von einem rechtmäßigen Verhalten als dem Normalfall auszugehen. Demnach war es wahrscheinlicher, daß A rechtmäßiger Inhaber der Marke war und diese nur versehentlich verschmutzt hat. Mithin läge nach dieser Theorie ein Irrtum vor.

Nach der Rechtsprechung und der hM in der Lehre schließen Zweifel an der Richtigkeit des Behaupteten die Bejahung eines Irrtums nicht aus, da § 263 vom Getäuschten kein Fürwahrhalten iSd Überzeugtseins oder einer dahintendierenden Wahrscheinlichkeit, sondern nur ein die Vermögensverfügung mitbestimmendes Fürmöglichhalten erfordere. Entscheidend sei allein, daß der Getäuschte sich trotz eines bestehenden Zweifels zu der Verfügung motivieren ließe. V hat sich durch die Versicherung des A, ihm gehöre das Gepäckstück, zur Herausgabe desselben motivieren lassen. Er hat die Eigentümerschaft des A also zumindest für möglich gehalten. Seine anfänglichen Zweifel sind demnach unerheblich. Folglich unterlag V auch nach dieser Meinung einem durch die Täuschungshandlungen des A hervorgerufenen Irrtum.

Die Meinungen führen z.T. zu einem unterschiedlichen Ergebnis. Fraglich bleibt also, welcher Ansicht zuzustimmen ist. Folgte man der

viktimologischen Ansicht, wäre ein Zweifelnder, der seine Zweifel überwindet und schließlich seine Fehlvorstellung über die Vorspiegelung als Wahrheit akzeptiert, nicht geschützt. Ein Leichtgläubiger hingegen, der über den Wahrheitsgehalt der vorgespiegelten Tatsache gar nicht erst reflektiert und somit die Gefahr einer Täuschung nicht sieht, würde Schutz erfahren. Dieses Ergebnis kann nicht überzeugen, da ein Opfer nicht nur deshalb weniger schutzwürdig sein kann, weil es sich mit den Angaben des Täters kritisch auseinandersetzt. Mithin kann dieser Ansicht nicht gefolgt werden.

Die beiden anderen Ansichten kommen zu dem gleichen Ergebnis, eine Entscheidung zwischen ihnen erübrigt sich daher. V unterlag also einem Irrtum.

## (2) Vermögensverfügung

Durch den Irrtum muß der Getäuschte zu einer Vermögensverfügung veranlaßt werden. Nach hM ist unter Vermögensverfügung iSd § 263 jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen des Getäuschten zu verstehen, das unmittelbar eine Vermögensminderung bewirkt. Der Begriff des Vermögens iSd § 263 ist umstritten. Der engste Vermögensbegriff ergibt sich aus der früher vertretenen juristischen Vermögenstheorie. Sie zählte zum strafrechtlich geschützten Vermögen alle Vermögensrechte einer Person. V übergab den Koffer des C an A und verfügte somit über das Eigentum des C. Das Eigentum wird als Vermögensrecht von der juristischen Vermögenstheorie und folglich auch von den anderen, weniger engen Theorien dem Vermögen zugerechnet, einer Entscheidung des Streites bedarf es mithin nicht. Folglich wurde auf das Vermögen des C eingewirkt, als V den Koffer an A übergab.

Fraglich ist, wie der Umstand zu bewerten ist, daß V nicht über sein eigenes Vermögen verfügte. Verfügender und Getäuschter müssen nicht identisch sein. Damit eröffnet sich also die Möglichkeit eines sog. Dreiecksbetruges. Allerdings käme bei dem Einwirken eines Irrenden auf das Vermögen des Getäuschten auch eine Wegnahme in mittelbarer Täterschaft in Betracht. Deshalb ist zur Abgrenzung erforderlich, daß der Verfügende in einer recht-

lichen oder tatsächlichen Beziehung zu dem fremden Vermögen gestanden hat. Erforderlicher Umfang und Grenzen dieser Beziehung sind im einzelnen umstritten. Die restriktivste Auffassung dazu wird von den Anhängern der sog. Befugnistheorie vertreten. Sie verlangen das Vorliegen eines rechtlichen Verhältnisses, im Rahmen dessen der getäuschte Dritte zur Übertragung des Gewahrsams befugt war. Wenn der getäuschte Dritte rechtlich zu der vorgenommenen Verfügung in der Lage gewesen sei, den Geschädigten also im Gewahrsam vertreten und sich bei der Herausgabe der Sache an den Täuschenden subjektiv innerhalb seiner Vertretungsmacht gehalten habe, müsse sich der Geschädigte die unmittelbar vermögensmindernde Handlung seines Gewahrsamsvertreters wie eine eigene Vermögensverfügung zurechnen lassen. Gewahrsamsvertreter in diesem Sinne seien alle Gewahrsamshüter, die der Berechtigte in gewissem Umfang zu Gewahrsamsverfügungen eingesetzt hat.

Zwischen V und C bestand ein Dienstvertrag iSd § 611 BGB in der Form eines Aufbewahrungsvertrages, V war also Gewahrsamshüter des C. Im Rahmen dieses Aufbewahrungsvertrages war V auch die rechtliche Möglichkeit gegeben über das aufbewahrte Gepäckstück zu verfügen. Zwar war er nur befugt, den Koffer an den Berechtigten herauszugeben, doch irrte er ja gerade über die Berechtigung des A und hielt sich somit subjektiv innerhalb seiner Befugnisse. Nach der Befugnistheorie und folglich auch nach den anderen, weiteren Theorien muß sich C die Handlung des V somit als eigene Vermögensverfügung zurechnen lassen, eine Wegnahme in mittelbarer Täterschaft durch A scheidet demnach aus.

Folglich wurde V durch seinen Irrtum zu einer Vermögensverfügung iSd § 263 veranlaßt.

### (3) Vermögensschaden

Das Ergebnis der Vermögensverfügung muß als Vermögensbeschädigung des Getäuschten oder eines anderen zu bewerten sein. Die Schadensberechnung erfolgt anhand eines objektiv-individualisierenden

B e u r t e i l u n g s -

maßstabes nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung unter Berücksichtigung einer etwaigen unmittelbaren Schadenskompensation. Durch die Verfügung des V ist bei C eine nachteilige Vermögensdifferenz dergestalt eingetreten, daß ihm die Wahrnehmung seiner aus dem Eigentum an dem Koffer und dessen Inhalt erwachsenden Rechte gem. § 903 BGB unmöglich wurde. Diese Einbuße wurde auch nicht durch ein unmittelbar aus der Vermögensverfügung fließendes Äquivalent wirtschaftlich ausgeglichen. Mithin war die Vermögensverfügung des V kausal für einen Vermögensschaden des C.

## **2. Subjektiver Tatbestand**

Der subjektive Tatbestand verlangt Vorsatz bezüglich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes sowie die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Zwischen diesem und dem vom Täter verursachten Vermögensschaden muß Stoffgleichheit bestehen.

### ***a) Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale***

Hinsichtlich des Vorsatzes bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale ist dolus eventualis ausreichend. A mußte also die Täuschung des V, dessen Irrtum, seine anschließende Vermögensverfügung und den Vermögensschaden des C sowie die Kausalität zwischen diesen Merkmalen zumindest für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen haben. A wollte V täuschen, um durch dessen Irrtum den Aktenkoffer des C zu erlangen. Er hatte folglich Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale einschließlich der sie verbindenden Kausalitätsbeziehung.

### ***b) Absicht der Verschaffung eines Vermögensvorteils***

Ein Vermögensvorteil ist als genaues Gegenstück zum Vermögensschaden die günstigere Gestaltung der Vermögenslage. A erhoffte sich von der Erlangung des Gepäckstücks eine Verbesserung seiner finanziellen Lage. Er handelte also in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

### ***c) Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils***

Rechtswidrig ist der erstrebte Vermögensvorteil, wenn auf ihn kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Anzeichen eines solchen Anspruchs sind nicht ersichtlich, der erstrebte Vermögensvorteil war also auch rechtswidrig.

### ***d) Stoffgleichheit zwischen Vermögensschaden und -vorteil***

Der erstrebte Vorteil muß dem zugefügten Schaden entsprechen, also gleichsam seine Kehrseite bilden. Die Erlangung des Koffers durch A entspricht dem erlittenen Verlust des C. Folglich liegt eine Stoffgleichheit vor.

## **II. Rechtswidrigkeit**

Anzeichen für das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen sind nicht ersichtlich. A handelte somit rechtswidrig.

## **III. Schuld**

Weiter sind auch keine Entschuldigungsgründe ersichtlich. A handelte demnach auch schuldhaft.

## **IV. Ergebnis**

A hat sich folglich wegen Betruges zum Nachteil des C gem. § 263 I strafbar gemacht, indem er den Koffer des C dadurch erlangte, daß er sich als dessen Eigentümer ausgab.

## **B. Strafbarkeit wegen Urkundenunterdrückung gem. § 274 I**

### **Nr. 1**

A könnte sich wegen Urkundenunterdrückung gem. § 274 I Nr. 1 strafbar gemacht haben, als er die Gepäckmarke an sich nahm, um sie zur Erlangung des verwahrten Gepäckstückes zu verwenden.

### **I. Tatbestand**

Dazu müßte er eine ihm nicht ausschließlich gehörende Urkunde in der Absicht unterdrückt haben, einem anderen einen Nachteil zuzufügen.

#### **1. Objektiver Tatbestand**

##### ***a) echte Urkunde***

Bei der Gepäckmarke müßte es sich um eine echte Urkunde handeln. Eine Urkunde ist eine verkörperte Gedankenerklärung, die einen Aussteller erkennen läßt und die zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache geeignet und bestimmt ist. Echt ist eine Urkunde, wenn sie ihren wirklichen Aussteller erkennen läßt. Eine echte Urkunde muß also insbesondere drei Funktionen erfüllen: Sie muß eine Gedankenerklärung stofflich fixieren (Perpetuierungsfunktion), zum Beweis bestimmt sein (Beweisfunktion) und

den wirklichen Aussteller als Garanten der Erklärung erkennen lassen (Garantiefunktion).

(1) Perpetuierungsfunktion

Der der Urkunde zugrundeliegende Gedankeninhalt müßte mit einem körperlichen Gegenstand fest verbunden sein. Gedankeninhalt der Gepäckmarke war ihre Zuweisung zu dem verwahrten Gepäckstück des C. Durch den Vermerk der Aufbewahrungsnummer auf der Marke war dieser auch mit einem körperlichen Gegenstand fest verbunden. Die Gepäckmarke erfüllte folglich eine Perpetuierungsfunktion.

(2) Beweisfunktion

Die Gepäckmarke diente zum Nachweis der Berechtigung, das verwahrte Gepäckstück abzuholen. Folglich war sie zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und erfüllte mithin eine Beweisfunktion.

(3) Garantiefunktion

Der Gepäckmarke war der Name des Verwahrungsdienstes aufgedruckt. Bei dem Verwahrungsdienst des V handelte es sich auch um den wirklichen Aussteller. Die Gepäckmarke genügte folglich auch einer Garantiefunktion.

(4) Zwischenergebnis

Demzufolge handelte es sich bei der Gepäckmarke um eine echte Urkunde iSd § 274.

**b) nicht ausschließlich dem Täter gehörend**

Eine Urkunde gehört dann dem Täter nicht ausschließlich, wenn er nicht das alleinige Beweisführungsrecht hat. Ein Beweisführungsrecht ergab sich für A weder aus dem Fund der Marke noch aus anderen Umständen. Mithin gehörte die Urkunde nicht A.

**c) Unterdrückung**

Eine Unterdrückung liegt vor, wenn die Urkunde der Benutzung des Berechtigten zu Beweis Zwecken vorenthalten wird. Indem A die Gepäckmarke an sich genommen und ihren Fund nicht angezeigt hat, hat er C ihre Benutzung zu Beweis Zwecken unmöglich gemacht. Er hat sie dem Berechtigten also vorenthalten. Folglich lag eine Unterdrückung vor.

d)

### ***Zwischenergebnis***

Der objektive Tatbestand ist demnach erfüllt.

#### **2. Subjektiver Tatbestand**

A mußte vorsätzlich in Bezug auf die Unterdrückungshandlung und in der Absicht, einem anderen einen Nachteil zuzufügen, gehandelt haben.

##### ***a) Vorsatz in Bezug auf die Unterdrückung***

A wollte die Gepäckmarke dem Berechtigten vorenthalten, um sie selbst zu nutzen. Er hatte folglich Vorsatz in Bezug auf die Unterdrückung.

##### ***b) Absicht der Nachteilszufügung***

Absicht iSd § 274 ist nicht gleich Motiv, es reicht, daß der Täter in dem Bewußtsein handelt, daß seine Handlungsweise einem anderen einen Nachteil zufügt. Nachteil ist jede Beeinträchtigung fremder Rechte. A wollte sich mit Hilfe der Gepäckmarke durch Täuschung in den Besitz des aufbewahrten Gepäckstückes bringen. Dabei handelte er in dem Bewußtsein, dem Eigentümer des Gepäckstückes damit einen Schaden zuzufügen, ihn also in seinen Rechten zu beeinträchtigen. A handelte demnach auch in der Absicht, einem anderen einen Nachteil zuzufügen.

### **II. Rechtswidrigkeit und Schuld**

A handelte rechtswidrig, zumal für ihn insbesondere nach § 965 f. BGB die Pflicht bestand, den Fund der Gepäckmarke anzuzeigen und selbige zu verwahren. Darüber hinaus war sein Handeln auch schuldhaft.

### **III. Ergebnis**

A hat sich demzufolge wegen Urkundenunterdrückung gem. § 274 I Nr. 1 strafbar gemacht, als er die Gepäckmarke an sich nahm, um sie zur Erlangung des verwahrten Gepäckstückes zu verwenden.

### **C. Strafbarkeit wegen Diebstahls der Gepäckmarke gem. § 242**

#### **I**

Des weiteren könnte sich A dadurch, daß er die Gepäckmarke an sich nahm, wegen Diebstahls gem. § 242 strafbar gemacht haben.

#### **I. Objektiver Tatbestand**

Dazu mußte er eine fremde bewegliche Sache weggenommen haben.

##### **1.**

### **Fremde bewegliche Sache**

Die Gepäckmarke war ein beweglicher körperlicher Gegenstand, also eine bewegliche Sache. Fremd ist eine Sache, wenn sie weder im alleinigen Eigentum des Täters steht, noch herrenlos ist. A war nicht Eigentümer der Marke. Da sie C gehörte, war sie folglich auch nicht herrenlos. Somit war die Gepäckmarke für A fremd. Mithin handelte es sich bei ihr um eine fremde bewegliche Sache.

### **2. Wegnahme**

Wegnahme bedeutet Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams. Gewahrsam ist ein tatsächliches von einem Herrschaftswillen getragenes Herrschaftsverhältnis. A hat die Gepäckmarke als offensichtlich verloren auf dem Bürgersteig gefunden. Somit bestand an ihr kein tatsächliches Herrschaftsverhältnis eines anderen. A hat mithin keinen fremden Gewahrsam gebrochen. Folglich liegt keine Wegnahme vor.

## **II. Ergebnis**

Der objektive Tatbestand ist demnach nicht erfüllt. Mithin hat sich A nicht wegen Diebstahls gem. § 242 strafbar gemacht, als er die Gepäckmarke an sich nahm.

## **D. Strafbarkeit wegen Unterschlagung der Gepäckmarke gem.**

### **§ 246 I**

A könnte sich jedoch wegen Unterschlagung gem. § 246 I strafbar gemacht haben, als er die Gepäckmarke in Mißbrauchsabsicht an sich nahm.

### **I. Tatbestand**

#### **1. Objektiver Tatbestand**

Dazu müßte er sich die Gepäckmarke rechtswidrig zueignet haben.

#### **a) Zueignung**

Die Zueignung besteht nach der von der hM vertretenen Vereinigungstheorie darin, daß der Täter die Sache selbst oder den in ihr verkörperten Sachwert mit Ausschlußwirkung gegen den Eigentümer dem eigenen Vermögen einverleibt, sich also wirtschaftlich an die Stelle des Eigentümers setzt. In

materieller Hinsicht setzt sie sich demnach zusammen aus Enteignung und Aneignung.

(1) Zueignungswille

A müßte zunächst mit Zueignungswillen gehandelt haben. Zueignungswille ist nach dem oben Gesagten der Wille, unter Ausschluß des Berechtigten wie ein Eigentümer über die Sache zu verfügen. A wollte anstelle des C die Gepäckmarke bei V einlösen, um so den in ihr verkörperten Sachwert, nämlich das verwahrte Gepäckstück und dessen geldwerten Inhalt, seinem Vermögen einzuverleiben. Er wollte über sie mithin wie ihr Eigentümer verfügen. Somit handelte A mit Zueignungswillen.

(2) Manifestation des Zueignungswillens

Über das innere Zueignenwollen hinaus ist ein nach außen manifestierter Zueignungsakt erforderlich, in dem der Wille, die Sache zu behalten, durch eine nach außen erkennbare Handlung betätigt wird.

Das Aufnehmen der Gepäckmarke allein genügt dem nicht, da A sich für einen objektiven Beobachter als redlicher Finder dargestellt haben könnte, der die Marke lediglich gem. § 966 BGB verwahren wollte. Erst in dem Augenblick, als A die Marke V vorlegte, um ihn zu täuschen und so den Koffer ausgehändigt zu bekommen, erlangte er nach außen erkennbar die eigentümerähnliche Herrschaft über den in der Marke verkörperten Sachwert. Eine Manifestation seines Zueignungswillens liegt demnach vor.

**b) Rechtswidrigkeit**

Rechtswidrig ist die Zueignung dann, wenn ihr kein Anspruch auf Übereignung zugrunde liegt. Anzeichen für das Vorliegen eines solchen sind nicht ersichtlich, ebenso nicht für eine Einwilligung des C. Folglich hat sich A die Marke, bzw. den in ihr verkörperten Sachwert, rechtswidrig zugeeignet.

**c) Zwischenergebnis**

Demnach sind die Voraussetzungen des objektiven Tatbestands erfüllt.

**2. Subjektiver Tatbestand**

Der subjektive Tatbestand erfordert wenigstens bedingten Vorsatz, der sich insbesondere auf die Fremdheit der Sache beziehen muß. A wußte, daß es

sich bei der Gepäckmarke um eine fremde Sache handelte. Folglich ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

## **II. Rechtswidrigkeit und Schuld**

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

## **III. Geringwertigkeit der Gepäckmarke gem. § 248 a**

Fraglich ist jedoch, ob es sich bei der Gepäckmarke nicht lediglich um eine geringwertige Sache iSd § 248 a handelte. Entscheidend für die Geringwertigkeit ist nicht der Substanz-, sondern der Verkehrswert der Sache zur Tatzeit. Einen meßbaren objektiven Verkehrswert hat die Gepäckmarke nicht, so daß grundsätzlich eine Geringwertigkeit vorläge. Gegenstände ohne meßbaren objektiven Verkehrswert sind jedoch dann nicht geringwertig, wenn deren Bedeutung für den Unterschlagenden in dem mit der Sachherrschaft verknüpften Wert funktioneller Möglichkeiten liegt. Die Bedeutung der Gepäckmarke für A lag in dem Wert der Möglichkeit zum Mißbrauch zur Erlangung des verwahrten Gepäckstückes. Demzufolge war die Gepäckmarke nicht geringwertig iSd § 248 a.

## **IV. Ergebnis**

Somit hat sich A wegen Unterschlagung gem. § 246 I strafbar gemacht, als er die Gepäckmarke an sich nahm.

## **E. Strafbarkeit wegen Unterschlagung des Füllfederhalters gem. § 246 I**

Fraglich ist, ob A sich auch wegen Unterschlagung des Füllfederhalters gem. § 246 I strafbar machte, indem er diesen nach dem Öffnen des Koffers an sich nahm. Umstritten ist, ob es überhaupt möglich ist, daß der Täter eine bereits in seinem Gewahrsam befindliche Sache nochmals unterschlägt.

### **I. Tatbestandslösung**

Zum einen wird vertreten, daß sich der Täter eine fremde Sache schon tatbestandlich nicht zueignen kann, wenn er sie sich bereits durch eine strafbare Handlung zueignet hat. A hatte sich den Koffer bereits rechtswidrig zueignet. Sein Zueignungsvorsatz erstreckte sich dabei insbesondere auch auf den geldwerten Inhalt des verwahrten Gepäckstückes, zu dem der Füll-

federhalter gehörte. Nach dieser Ansicht schied eine (erneute) Zueignung also aus.

## **II. Konkurrenzlösung**

Zum anderen wird angenommen, daß zwar tatbestandlich mehrfache Manifestationen des Zueignungswillens möglich seien, diese jedoch im Wege der mitbestraften Nachtat ausschieden, soweit keine Vertiefung des Schadens eintrete. Hiernach hätte A zwar das Tatbestandsmerkmal der Zueignung erfüllt, als er den Füllfederhalter an sich nahm, jedoch läge lediglich eine mitbestrafte Nachtat zum ersten deliktischen Zueignungsakt vor.

## **III. Ergebnis**

Beide Ansichten gelangen vorliegend zu dem Ergebnis, daß in der Ansichnahme des Füllfederhalters keine eigenständige strafbare Handlung lag. Eine Entscheidung ist mithin entbehrlich.

A hat sich folglich nicht wegen Unterschlagung gem. § 246 I strafbar gemacht, indem er den Füllfederhalter an sich nahm.

## **F. Strafbarkeit wegen Unterschlagung der Papiere gem. § 246**

### **I**

A könnte sich jedoch wegen Unterschlagung der Papiere gem. § 246 I strafbar gemacht haben, als er die in diesen enthaltenen Informationen verwertete. Fraglich ist wiederum, ob es sich bei der Verwertung der Papiere um eine eigenständige Tat handelte, oder ob sie hinter der rechtswidrigen Zueignung des Aktenkoffers zurückstehen muß.

A war enttäuscht, als er die Papiere in dem erlangten Koffer entdeckte. Sein Zueignungsvorsatz erstreckte sich nur auf den unmittelbar geldwerten Inhalt des Gepäckstücks, mithin nicht auf die als solche wertlosen Papiere. Nachdem die Papiere nicht von seinem Gesamtzueignungsvorsatz bei der Zueignung des Koffers erfaßt waren, hatte er sie sich mithin nicht bereits zugeeignet, so daß eine Unterschlagung durch die Verwertung der Informationen in Betracht käme.

## **I. Tatbestand**

Bei den Papieren handelte es sich um eine fremde bewegliche Sache. A

faßte den Vorsatz zur Zueignung, als er den Wert der in ihnen verkörperten Informationen erkannte, diese Zueignungsabsicht manifestierte sich dann in

der Verwertung dieser Informationen. Die Zueignung geschah auch rechtswidrig. A wußte zudem, daß es sich bei den Papieren um eine fremde bewegliche Sache handelte.

## **II. Rechtswidrigkeit, Schuld, Geringwertigkeit und Ergebnis**

A handelte rechtswidrig und schuldhaft. Die Papiere waren auch nicht geringwertig iSd § 248 a, da in ihnen für A – wie in der Gepäckmarke – die Möglichkeit des Mißbrauchs zu Bereicherungszwecken lag. Mithin hat sich A wegen Unterschlagung gem. § 246 I strafbar gemacht, als er die in den Papieren des C enthaltenen Informationen verwendete.

### **G. Ergebnis 1. Handlungsabschnitt / Konkurrenzen**

A hat sich eines Betruges zum Nachteil des C gem. § 263 I, einer Urkundenunterdrückung gem. § 274 I Nr. 1, einer Unterschlagung der Gepäckmarke sowie einer Unterschlagung der Papiere gem. § 246 I schuldig gemacht.

Fraglich ist, in welchem Verhältnis die Urkundenunterdrückung und die Unterschlagung der Gepäckmarke zueinander stehen, da die Urkundenunterdrückung gänzlich und die Unterschlagung im wesentlichen durch die zeitlich erste Tathandlung, die Mitnahme der Gepäckmarke, verwirklicht wurden. Will der Täter die Urkunde zugleich vorenthalten und sich zueignen, so treten beide Vorschriften in Tateinheit, will er jedoch die Urkunde nur zur Schädigung vorenthalten bzw. sie sich nur zueignen, so besteht zwischen den beiden Vorschriften Gesetzeskonkurrenz, und es greift nur § 274 I Nr. 1 bzw. nur § 246 I Platz. A wollte sich lediglich den in der Gepäckmarke verkörperten Sachwert durch den Betrug, für den ihm die Marke als Täuschungsmittel dienen sollte, nicht jedoch die Gepäckmarke selbst zueignen. Er hatte also nur die Absicht, mit ihrer Hilfe einen anderen zu schädigen. Somit tritt die Unterschlagung als subsidiär hinter der Urkundenunterdrückung zurück.

Die Urkundenunterdrückung, der Betrug und die Unterschlagung der Papiere wurden durch verschiedene selbständige Handlungen verwirklicht. Zwischen ihnen besteht also Realkonkurrenz (Tatmehrheit) iSd § 53.

Fraglich ist jedoch, wie der Umstand zu bewerten ist, daß A die Urkundenunterdrückung lediglich in der Absicht beging, mit der

Gepäckmarke zu betrügen. Das Schwergewicht des von A begangenen Unrechts liegt also auf

dem durch die Urkundenunterdrückung ermöglichten Betrug. Bei der Urkundenunterdrückung könnte es sich somit um eine straflose Vortat handeln. Voraussetzung dafür wäre, daß sich die Vortat gegen das gleiche Rechtsgut wie die Nachtat richtet. Der Betrug richtet sich gegen das Vermögen des C, die Urkundenunterdrückung jedoch gegen sein Recht zur Beweisführung. Folglich handelt es sich bei der Urkundenunterdrückung nicht um eine straflose Vortat zu dem Betrug, beide Delikte stehen also nebeneinander.

## **2. Handlungsabschnitt – Überfall**

### **1. Teil: Der Geldkoffer**

#### **A. Strafbarkeit wegen schweren Raubes gem. §§ 249 I, 250 II**

##### **Nr. 1**

A könnte sich wegen schweren Raubes gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1 strafbar gemacht haben, als er mit vorgehaltener Pistole von C die Herausgabe des Geldes verlangte.

##### **I. Tatbestand**

Dann müßte A zunächst gem. § 249 I eine fremde bewegliche Sache mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einem anderen in Zueignungsabsicht weggenommen haben.

Das Geld war eine fremde bewegliche Sache. Wegnahme bedeutet Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams. A hat das Geld jedoch nicht an sich genommen, eine vollendete Wegnahme scheidet also aus. Mithin ist der tatbestandliche Erfolg nicht eingetreten. Der Tatbestand des Raubes gem. § 249 I ist folglich nicht erfüllt.

##### **II. Ergebnis**

Somit hat sich A nicht wegen schweren Raubes gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1 strafbar gemacht, als er mit vorgehaltener Pistole die Herausgabe des Geldes von C verlangte.

#### **B. Strafbarkeit wegen versuchten schweren Raubes gem.**

##### **§ 249 I, 250 II Nr. 1, 22, 23 I**

A könnte sich dabei jedoch wegen versuchten schweren Raubes gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1, 22, 23 I strafbar gemacht haben.

### **I. Vorprüfung**

Die Tat dürfte nicht bereits vollendet sein. Wie oben geprüft, liegt kein vollendeter schwerer Raub vor. Des weiteren müsste der Versuch des schweren Raubes auch mit Strafe bedroht sein. Als Verbrechen iSd § 12 I ist schwerer Raub gemäß § 23 I auch im Versuch strafbar.

### **II. Subjektiver Tatbestand**

A müsste zunächst vorsätzlich in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale des Raubes und in Zueignungsabsicht gehandelt haben.

#### **1. Fremde bewegliche Sache**

A wußte, daß das Geld eine fremde bewegliche Sache war.

#### **2. Wegnahme**

A müsste die Absicht gehabt haben, das Geld wegzunehmen. Der Geldkoffer stand im Gewahrsam des C. A wollte auch einen Gewahrsamswechsel zu seinen Gunsten herbeiführen. Fraglich ist jedoch, ob A den Gewahrsam des C dabei auch brechen wollte. Der Bruch fremden Gewahrsams erfordert die Aufhebung der tatsächlichen Herrschaftsmacht ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers. Problematisch ist, daß A von C verlangte, das Geld aus dem mit einem Zahlenschloß gesicherten Transportraum herauszuholen und ihm zu übergeben. Er erwartete also eine willentliche Mithilfe von C, worin eine Vermögensverfügung gesehen werden könnte. Das Verhältnis der Tatbestandsmerkmale Wegnahme und Verfügung und die Notwendigkeit ihrer Abgrenzung sind stark umstritten.

#### ***a) die Konzeption der herrschenden Lehre***

Nach der hM in der Literatur schließen sich Wegnahme und Vermögensverfügung gegenseitig aus, Raub und Erpressung stünden hiernach in einem Exklusivitätsverhältnis. Ob im konkreten Fall eine Wegnahme vorliegt, soll nach subjektiven Kriterien des Opfers beurteilt werden. Dabei müsse

auf das Vorliegen oder Fehlen einer willensgesteuerten Vermögensverfügung abgestellt werden. Es bedürfe also der Feststellung nach subjektiver Willensrichtung, ob ein Verfügen des Opfers oder kein Mitwirken vorliegt, wobei nicht auf ein freiwilliges Verfügen abgestellt werden dürfe. Zusätzlich müsse überhaupt Platz für ein Verfügen gegeben sein, denn gelangte der Täter auch bei Übergehen des Opferwillens ans Ziel, liege immer eine Wegnahme vor. A wollte eine bewußte Unterstützung des C, da er das Geld ohne dessen Mithilfe nicht hätte erlangen können. Hätte C sich geweigert seiner Aufforderung nachzukommen, hätte A auch dadurch nicht an das Geld gelangen können, daß er seine Drohung in die Tat umsetzte. Eine Übergehung des Opferwillens hätte also nicht ans Ziel geführt. Nach dieser Meinung hätte folglich kein Vorsatz bezüglich einer Wegnahme vorgelegen.

***b) die Konzeption der Rechtsprechung***

Nach anderer, insbesondere von der Rechtsprechung vertretenen Meinung schließen sich Wegnahme und Vermögensverfügung nicht aus. Vielmehr beinhaltet jede Wegnahme zugleich eine Duldung der Wegnahme, so daß in jedem Raub auch eine räuberische Erpressung liege; § 249 sei daher als lex specialis zu §§ 253, 255 anzusehen. Zur Abgrenzung soll lediglich auf das äußere Erscheinungsbild abgestellt werden. A wollte, daß C ihm das Geld gibt, dem äußeren Erscheinungsbild nach hätte damit kein Nehmen vorgelegen. Auch nach dieser Meinung wäre demnach Vorsatz bezüglich einer Wegnahme zu verneinen.

***c) Zwischenergebnis***

Beide Meinungen gelangen zu dem gleichen Ergebnis, einer Entscheidung bedarf es an dieser Stelle folglich nicht. A handelte also nicht mit Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale des Raubes. Der subjektive Tatbestand ist somit nicht erfüllt.

**III. Ergebnis**

A hat sich auch nicht wegen versuchten schweren Raubes gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1, 22, 23 I strafbar gemacht.

**C. Strafbarkeit wegen schwerer räuberischer Erpressung gem.**

**§§ 253 I, 255, 249 I, 250 II Nr. 1**

A könnte sich jedoch wegen schwerer räuberischer Erpressung gem. §§ 253

I, 255, 249 I, 250 II Nr. 1 strafbar gemacht haben, als er mit vorgehaltener Pistole von C die Herausgabe des Geldes verlangte.

### **I. Tatbestand**

Dazu müßte er zunächst gem. § 253 in Bereicherungsabsicht mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel einen anderen Menschen rechtswidrig zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zugefügt haben.

Das Geld war Bestandteil des Vermögens des C. Es ist jedoch im Vermögen des C verblieben. Mithin hat A dem Vermögen des C keinen Nachteil zugefügt. Der tatbestandliche Erfolg ist also insoweit nicht eingetreten, der Tatbestand der Erpressung folglich nicht erfüllt.

### **II. Ergebnis**

Somit hat sich A nicht wegen schwerer räuberischer Erpressung gem. §§ 253 I, 255, 249 I, 250 II Nr. 1 strafbar gemacht, als er mit vorgehaltener Pistole die Herausgabe des Geldes von C verlangte.

### **D. Strafbarkeit wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung gem. §§ 253 I, 255, 249 I, 250 II Nr. 1, 22, 23 I**

In Betracht käme jedoch, daß sich A dabei wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung gem. §§ 253 I, 255, 249 I, 250 II Nr. 1, 22, 23 I strafbar gemacht hat.

### **I. Vorprüfung**

Es liegt keine vollendete schwere räuberische Erpressung vor. Die schwere räuberische Erpressung ist als Verbrechen iSd § 12 I gem. § 23 I auch im Versuch strafbar.

### **II. Tatbestand**

#### **1. Subjektiver Tatbestand**

A müßte zunächst vorsätzlich in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale und in Bereicherungsabsicht gehandelt haben.

a)

***Grundtatbestand – Erpressung, § 253***

(1) Tathandlung – Anwenden eines Nötigungsmittels

A müßte beabsichtigt haben, ein Nötigungsmittel anzuwenden. Als Nötigungsmittel kommt Drohung mit einem empfindlichen Übel in Betracht. Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluß hat oder zu haben vorgibt. Mit einem empfindlichen Übel wird gedroht, wenn der in Aussicht gestellte Nachteil von einer Erheblichkeit ist, daß seine Ankündigung geeignet erscheint, den Bedrohten iSd Täterverlangens zu motivieren.

A kündigte an, er werde schießen, sofern ihm C das Geld nicht aushändige. Damit hat er ein künftiges Übel, nämlich eine Verletzung oder Tötung des C, in Aussicht gestellt. Auf den Eintritt dieses Übels hatte A auch Einfluß. Die ernstzunehmende Ankündigung einer Körperverletzung oder einer Tötung ist regelmäßig geeignet, einen besonnenen Menschen zu einem erstrebten Verhalten zu bestimmen. Mithin drohte A bewußt mit einem empfindlichen Übel. Er wollte also ein Nötigungsmittel anwenden.

(2) Taterfolg

*(a) Handeln, Dulden oder Unterlassen des Tatopfers*

A wollte, daß C ihm das Geld aus dem mit einer Zahlenkombination gesicherten Transportraum herausholt und übergibt. Er wollte folglich ein Handeln des Tatopfers.

*(b) Vermögensverfügung des Tatopfers*

Umstritten ist, ob das dem Opfer abgenötigte Verhalten zu einer Vermögensverfügung führen muß. Die h.L. bejaht dies. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist eine Vermögensverfügung des Opfers hingegen nicht erforderlich, vielmehr genüge eine Duldung der Wegnahme, die zu einer Vermögensbeschädigung führt.

A wollte, daß C ihm Geld aushändigt. Ohne Mithilfe des C hätte er es auch gar nicht erlangen können. Er wollte also eine Vermögensverfügung seines Opfers. Einer Entscheidung des Streites bedarf es mithin nicht.

*(c)*

### *Vermögensschaden*

Erforderlich ist, daß A dem Genötigten oder einem anderen mit der Nötigungshandlung einen Vermögensschaden zufügen wollte. Dies wäre der Fall, wenn die Vermögenslage des Betroffenen nach der Tat ungünstiger sein sollte als vorher. A wollte durch die Drohung erreichen, daß ihm C den Geldkoffer ohne einen wirtschaftlichen Ausgleich aushändigt. Die Vermögenslage des C sollte nach der Tat mithin ungünstiger sein. Folglich wollte A dem C einen Vermögensschaden zufügen.

#### (3) Bereicherungsabsicht

Der Täter muß insbesondere eine Mehrung seines eigenen Vermögens oder des einer beliebigen dritten Person zielgerichtet erstreben. A erhoffte sich von der Erlangung des Geldes eine Verbesserung seiner finanziellen Lage. Er handelte also in der Absicht, sich selbst einen Vermögensvorteil zu verschaffen, mithin in Bereicherungsabsicht.

#### (4) Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils

Voraussetzung ist, daß die erstrebte Vermögensverschiebung zu Unrecht erfolgen sollte. A hätte also einen Vermögensvorteil erstreben müssen, auf den er materiellrechtlich keinen Anspruch hatte. A wußte, daß er keinen rechtlich begründeten Anspruch auf das Geld hatte, wollte es aber dennoch erlangen. A wollte den Vermögensvorteil folglich rechtswidrig erlangen.

#### (5) Stoffgleichheit zwischen Vermögensschaden und –vorteil

Weiter ist erforderlich, daß zwischen Vermögensschaden und Bereicherung Stoffgleichheit besteht. Die Erlangung des Geldes durch A sollte dem dem C zugefügten Schaden entsprechen. Folglich hatte A auch Vorsatz in Bezug auf eine Stoffgleichheit zwischen Vermögensschaden und -vorteil.

#### (6) Zwischenergebnis

A handelte vorsätzlich in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale der Erpressung gem. § 253 und in Bereicherungsabsicht.

#### ***b) Qualifikation – räuberische Erpressung, § 255***

Darüber hinaus könnte sich der Vorsatz des A auch auf die Qualifikation des § 255 erstreckt haben. Dazu müßte er beabsichtigt haben, mit einer ge-

genwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des C zu drohen. Gegenwärtig ist eine Gefahr, wenn sie bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist. Dadurch, daß A drohte, auf C zu schießen, drohte er ihm mit Verletzung oder Tötung. Auf deren Eintritt, der für den Fall einer Weigerung des C auch als höchstwahrscheinlich anzusehen war, hatte A zudem Einfluß. Er drohte somit bewußt mit einer ernstzunehmenden gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des C. A wollte also in qualifizierter Weise drohen, er handelte mithin auch vorsätzlich hinsichtlich der Qualifikation des § 255.

**c) *Qualifikation – schwere räuberische Erpressung, § 250 II Nr. 1***

Weiter käme eine Qualifikation gem. § 250 II Nr. 1 in Betracht. Dazu müßte A die Absicht gehabt haben, bei der Tat eine Waffe zu verwenden. A wollte die Tat unter Verwendung einer Pistole begehen. Eine Pistole ist eine Waffe. Folglich wollte A bei der Tat auch eine Waffe verwenden. Somit handelte er auch vorsätzlich in Bezug auf das qualifizierende Tatbestandsmerkmal des § 250 II Nr. 1.

**d) *Zwischenergebnis***

A handelte mit Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale einer schweren räuberischen Erpressung gem. §§ 253 I, 255, 249 I, 250 II Nr. 1 und in Bereicherungsabsicht. Der subjektive Tatbestand ist folglich erfüllt.

**2. Objektiver Tatbestand**

Objektiv ist gem. § 22 I ein unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich. Unmittelbar ist ein Ansetzen, wenn es im Gesamtplan des Täters so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft ist, daß es bei ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Verwirklichung des gesamten Straftatbestandes führen soll, wobei bei der Beurteilung die Vorstellung des Täters von der Tat zu berücksichtigen ist. A hatte bereits unter Verwendung seiner Pistole die Nötigungshandlung vorgenommen. Er rechnete damit, bei ungestörtem Fortgang das Geld daraufhin auch zu erhalten und es sich zueignen zu können. Die Nötigungshandlung sollte also nach der Vorstellung des A zur Verwirklichung einer vollendeten schweren räuberischen Erpressung führen. Er hat mithin unmittelbar zur Tat angesetzt, auch der objektive Tatbestand

ist somit erfüllt.

#### **IV. Rechtswidrigkeit**

Allgemeine Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor. Das Verhalten des A könnte aber dennoch gem. § 253 II rechtmäßig gewesen sein, wenn das von ihm gewählte Nötigungsmittel zu dem angestrebten Zweck nicht als verwerflich anzusehen war. Rechtlich verwerflich ist, was sozial unerträglich und wegen seines grob anstößigen Charakters sozialetisch in besonders hohem Maße zu mißbilligen ist. Sofern nicht allgemeine Rechtfertigungsgründe vorliegen, sind daher die Nötigungsmittel des § 255 immer als verwerflich anzusehen. A handelte folglich rechtswidrig.

## **V. Schuld**

A handelte auch schuldhaft.

## **VI. Persönliche Strafausschließungsgründe**

A könnte jedoch dadurch, daß er das ihm angebotene Geld nicht annahm, gem. § 24 I 1 strafbefreiend zurückgetreten sein. Dazu dürfte der Versuch nicht fehlgeschlagen sein.

Ein Versuch wird als fehlgeschlagen angesehen, wenn der Täter das konkrete Handlungsziel nicht mehr erreichen kann und dies auch erkennt. Weiterhin werden vom fehlgeschlagenen Versuch solche Situationen umfaßt, in denen das konkrete Handlungsziel zwar noch erreichbar, der Tatplan jedoch sinnlos geworden ist. A hätte den Koffer noch an sich nehmen können, da C ihm diesen selbst nach seiner Verletzung weiter entgegenhielt. Das Ziel der Tat war für ihn also noch erreichbar und der Versuch somit noch nicht fehlgeschlagen. Ein Rücktritt des A war demnach möglich.

Weiter ist zu klären, ob es sich um einen beendeten oder einen unbeendeten Versuch handelt. Ein Versuch ist unbeendet, wenn der Täter noch nicht alles getan hat, was nach seiner Vorstellung zur Herbeiführung des Erfolgs erforderlich oder möglicherweise ausreichend ist.

Fraglich ist also, ob A dadurch, daß er die qualifizierte Nötigung vorgenommen hat, ohne dabei das Geld entgegenzunehmen, auch bereits alle zur Verwirklichung des Tatbestandes erforderlichen Handlungen getätigt hat. Zum einen könnte angenommen werden, daß schon im Vollzug der  
quali-

fizierten Nötigungshandlung der Anteil des Täters, der die tatbestandliche Kausalkette in Gang setzt, und mithin ein beendeter Versuch liege. Andererseits könnte es jedoch auch erforderlich sein, daß der Täter an der abschließenden Übergabe des Geldes noch mitwirken muß, so daß in der vorliegenden Konstellation ein beendeter Versuch ausschiede, da auf den unbeendeten Versuch unmittelbar die Vollendung des Deliktes folgte. Eine Entscheidung dieses Problems könnte jedoch entbehrlich sein, wenn das Verhalten des A auch die engeren Voraussetzungen des Rücktritts vom beendeten Versuch erfüllt hätte.

### **1. Aktive, auf die Erfolgsverhinderung gerichtete Tätigkeit**

Dazu ist zunächst erforderlich, daß der Täter aktiv tätig wird, d.h. eine auf Erfolgsverhinderung gerichtete Tätigkeit entfaltet und so die in Gang gesetzte Ursächlichkeit abbricht und den Erfolgseintritt auf diese Weise verhindert; passives Verhalten und bloße Untätigkeit reichen dabei idR nicht aus. Der Täter muß jedenfalls so viel tun, wie zur Erfolgsabwendung objektiv oder zumindest aus seiner Sicht erforderlich scheint.

Problematisch ist, daß der Erfolg lediglich nicht eintrat, weil sich A passiv verhielt, indem er das ihm dargebotene Geld nicht annahm. Eine aktive Tätigkeit liegt somit nicht vor. Allerdings genügte der Rückzug des A unter Verzicht auf die Mitnahme des Geldes objektiv zur Erfolgsabwendung. Indem er die Annahme des Geldes verweigerte, ist trotz seiner erfolgreichen Nötigung des C zur Darbietung des Geldes bei diesem kein Vermögensnachteil eingetreten. Somit hat A die Vollendung der Tat verhindert. Sein vorliegendes Verhalten kann also einem aktiven, auf Erfolgsverhinderung gerichteten Verhalten gleichgesetzt werden.

### **2. Verhinderung der Tatvollendung**

Die Rücktrittstätigkeit müßte die Verhinderung der Tatvollendung zur Folge gehabt haben. Dazu ist zunächst erforderlich, daß der Rücktritt erfolgreich war, also der tatbestandliche Erfolg nicht eingetreten ist. C wurde zwar zu einem Handeln genötigt, seinem Vermögen ist jedoch kein Nachteil zugefügt worden. Mithin ist der tatbestandliche Erfolg nicht eingetreten. Der Rücktritt war somit erfolgreich.

Des weiteren müßte die Erfolgsverhinderung gerade auf die Rücktrittstätigkeit zurückzuführen sein. Hätte A nicht auf die Mitnahme des

Geldes verzichtet, wäre der tatbestandliche Erfolg eingetreten. Folglich war die Rücktrittstätigkeit auch kausal für die Erfolgsverhinderung.

### **3. Freiwilligkeit**

A müßte freiwillig zurückgetreten sein. Freiwillig gibt der Täter die weitere Ausführung der Tat auf, wenn er, obwohl er ihr ursprüngliches Ziel noch für erreichbar hält, die Tatvollendung aus autonomen Motiven nicht mehr erreichen will. Der Täter muß demnach noch Herr seiner Entschlüsse geblieben sein, also weder durch äußere Zwangslage daran gehindert noch durch seelischen Druck unfähig geworden sein, die Tat zu vollbringen.

Das ursprüngliche Ziel der Tat war für A auch nach der Verletzung des C noch erreichbar, zumal dieser ihm den Geldkoffer immer noch aushändigen wollte und die unvorhergesehene Anwesenheit des S dabei keinerlei Hindernis darstellte. Aus der Handlungssituation selbst ergab sich an sich also auch keine Notwendigkeit für einen Rücktritt. In Betracht käme also nur seelischer Druck als Ausschlußgrund für die Freiwilligkeit des Rücktritts. A war wegen der ungewollten schweren Verletzung des C in hohem Maße erschrocken und verließ den Tatort ohne die ihm griffbereit dargebotene Beute. Dies könnte zunächst für das Vorliegen eines inneren Zwanges sprechen. Allerdings war es sein Wunsch, den Tatort zu verlassen. Soweit A fähig war, willentlich zu handeln, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß er auch noch Herr seiner Entschlüsse geblieben ist. Demnach wäre er nicht aufgrund der besonderen Umstände einem emotionalen Zwang unterlegen, der ihm keine andere Wahl ließ als zu gehen und ihn unfähig machte, das Geld dabei mitzunehmen. Daß der Anstoß zum Rücktritt, die Verletzung des C, von außen kam, wäre dabei unerheblich. Inwieweit A aber tatsächlich von den Eindrücken in seinem Handeln beeinflußt worden ist, läßt sich aufgrund mangelnder Angaben im Sachverhalt nicht abschließend klären. Folglich ist nach dem Grundsatz in dubio pro reo zugunsten des A die Freiwilligkeit seines Rücktritts anzunehmen.

### **4.**

### **Zwischenergebnis**

Die Voraussetzungen des § 24 I 1 sind erfüllt. A ist folglich dadurch strafbefreiend zurückgetreten, daß er das ihm angebotene Geld nicht annahm.

### **VII. Ergebnis**

A hat sich somit zwar wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung gem. §§ 253 I, 255, 249 I, 250 II Nr. 1, 22, 23 I strafbar gemacht, er erfährt jedoch Strafbefreiung gem. § 24 I 1 Alt. 2.

### **E. Strafbarkeit wegen schwerer räuberischer Erpressung mit Todesfolge gem. §§ 253 I, 255, 249 I, 251, 22, 23 I**

Da C an der Schußverletzung gestorben ist, käme jedoch eine Strafbarkeit des A wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung mit Todesfolge gem. §§ 253 I, 255, 249 I, 251, 22, 23 I in Betracht. Umstritten ist jedoch, wie der Umstand zu bewerten ist, daß der Rücktritt des A vom Grunddelikt erfolgreich war.

Die hM hält bei erfolgsqualifizierten Delikten einen strafbefreiender Rücktritt auch für möglich, wenn die im Gesetz umschriebene Folge schon durch den Versuch des Grunddelikts leichtfertig herbeigeführt worden ist. Dafür spreche schon der eindeutige Wortlaut des § 24. Danach griffe der strafausschließende Rücktritt des A auch Platz, wenn er den Tod des C bei der versuchten räuberischen Erpressung wenigstens leichtfertig verursacht hätte.

Im Schrifttum wird bisweilen die Ansicht vertreten, daß ein strafbefreiender Rücktritt im Falle der Verwirklichung der im Qualifikationstatbestand genannten schweren Folge ausgeschlossen sei. Diese Auffassung gründet sich auf das Argument, daß sich die tatbestandsspezifische Gefahr durch den Eintritt des Qualifikationserfolges realisiert habe; damit sei das für die Erfolgsqualifikation wesentliche Teilstück des Tatbestandes vollendet, so daß insoweit ein Rücktritt vom Versuch begrifflich ausscheiden müsse. Nach dieser Auffassung würde ein strafbefreiender Rücktritt des A also nicht in Betracht kommen, wenn er die Todesfolge leichtfertig herbeigeführt hätte.

Zustimmung verdient die Auffassung der hM, da der § 24 seinem Wortlaut nach ohne Einschränkungen für alle Versuchstaten gilt. Eine Auslegung

entgegen seinem Wortlaut verstieße gegen das Gesetzlichkeitsprinzip aus Art. 103 II und § 1.

Eine Strafbarkeit des A wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung mit Todesfolge scheidet folglich aus.

### **F. Strafbarkeit wegen Nötigung gem. § 240 I**

A könnte sich wegen Nötigung gem. § 240 I strafbar gemacht haben, als er mit vorgehaltener Pistole von C die Herausgabe des Geldes verlangte.

#### **I. Tatbestand**

Wie schon erörtert, hat A den C durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben dazu genötigt, das Geld aus dem Transportraum zu holen. Er hat mithin einen anderen Menschen durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung genötigt. A handelte bewußt und gewollt, mithin vorsätzlich. Der Tatbestand ist demnach erfüllt.

#### **II. Rechtswidrigkeit**

Wie oben geprüft, war die Drohung auch verwerflich. Somit handelte A rechtswidrig.

#### **III. Schuld und Ergebnis**

A handelte auch schuldhaft. Er hat sich mithin wegen Nötigung gem. § 240 I strafbar gemacht, als er mit vorgehaltener Pistole von C die Herausgabe des Geldes verlangte.

### **G. Strafbarkeit wegen Bedrohung gem. § 241 I**

Da A dem C ein körperliches Übel in Aussicht stellte, käme zudem eine Strafbarkeit wegen Bedrohung gem. § 241 I in Betracht. § 241 I wird jedoch von § 240 verdrängt, so daß sich eine Prüfung erübrigt.

### **H. Strafbarkeit wegen räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer mit Todesfolge gem. § 316 a I, III**

A könnte sich dadurch, daß er C durch Täuschung dazu bewegte anzuhalten, um ihn dann zu überfallen, wegen eines räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer mit Todesfolge gem. § 316 a I, III strafbar gemacht haben.

#### **I.**

## **Tatbestand**

Dazu müßte er zunächst in der Absicht, einen Raub, einen räuberischen Diebstahl oder eine räuberische Erpressung zu begehen, unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs einen Angriff auf Leib, Leben oder Entschlußfreiheit eines Kraftfahrzeugführers verübt haben.

### **1. Objektiver Tatbestand**

#### ***a) Verüben eines Angriffs***

In Betracht kommt ein Angriff auf die Entschlußfreiheit eines Kraftfahrzeugführers. C war Kraftfahrzeugführer. Unter den Angriff auf die Entschlußfreiheit fallen sämtliche Formen der Nötigung und Täuschung, soweit sie die Entschlußfreiheit beeinträchtigen.

A täuschte einen Unfall vor und stellte sich selbst verletzt, damit C entsprechend seiner Pflicht aus § 323 c zum Anhalten und Aussteigen veranlaßt wurde, um erste Hilfe zu leisten. Er unternahm somit einen Angriff auf die Entschlußfreiheit des C durch Täuschung.

#### ***b) unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs***

Erforderlich ist, daß gerade bei dem Angriff auf den Fahrer die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausgenutzt werden. Ein Angriff erfolgt unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs, wenn der Täter die typischen Situationen und Gefahrenlagen des Kraftfahrzeugverkehrs in den Dienst seines Vorhabens stellt. Der Angriff muß in einer engen räumlichen und zeitlichen Beziehung zur Benutzung eines Verkehrsmittels stehen.

A täuschte einen Unfall vor. Der Unfall stellte eine typische Situation des Straßenverkehrs dar, die C als vorbeikommenden Autofahrer wegen der Pflicht aus § 323 c dazu veranlaßte, anzuhalten und auszusteigen, um erste Hilfe zu leisten. Zudem wählte A für den vorgetäuschten Unfallort eine besonders wenig befahrene Stelle der Fahrtroute des C, so daß nicht andere Autofahrer vor C dem vermeintlichen Unfallopfer helfen konnten. Des weiteren täuschte er den Unfall erst nach Einbruch der Dunkelheit vor, damit die Täuschung für C aufgrund der eingeschränkten Sichtverhältnisse nicht bereits beim Vorbeifahren erkennbar werden konnte. A stellte also ty-

pische Situationen des Kraftfahrzeugverkehrs in seinen Dienst, wobei auch ein unmittelbarer Zusammenhang zur Benutzung eines Verkehrsmittels bestand. Er unternahm folglich einen Angriff auf die Entschlußfreiheit des C unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs.

## **2. Subjektiver Tatbestand**

### ***a) Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale***

A wollte durch das Vortäuschen des Unfalls C zum Anhalten und Aussteigen bewegen, also einen Angriff auf seine Entschlußfreiheit unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs unternehmen. Er handelte also vorsätzlich in Bezug auf die objektiven Tatbestandsmerkmale.

### ***b) Absicht zur Begehung einer räuberischen Tat***

In Betracht kommt die Absicht zur Begehung einer räuberischen Erpressung. Zum Zeitpunkt des Angriffs hatte A bereits den Entschluß gefaßt, C zu überfallen. Wie bereits erörtert, hatte A auch Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale einer räuberischen Erpressung. A handelte mithin in der Absicht, eine räuberische Erpressung zu begehen.

## **3. Zwischenergebnis**

Der Tatbestand des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer gem. § 316 a I ist somit erfüllt.

## **II. Rechtswidrigkeit und Schuld**

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

## **III. Verwirklichung der Erfolgsqualifikation des § 316 a III**

In Betracht kommt die Verwirklichung der Qualifikation nach § 316 a III. Dazu müßte A den Tod des C in einem tatbestandsspezifischen Gefahrezusammenhang wenigstens leichtfertig verursacht haben.

### **1. Eintritt und Verursachung der Todesfolge**

C ist tot. Hätte A den C nicht unter Verwendung einer Schußwaffe überfallen, hätte sich kein Schuß lösen und C tödlich verletzen können. A war demnach kausal für den Tod des C.

### **2. Tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang**

Als Tat iSd § 316a III kommt sowohl der Angriff als auch die Raub- oder Erpressungstat in Betracht. Der Angriff auf die Entschlußfreiheit des C war

nicht kausal für seinen Tod. Die Ursache für den Todeseintritt lag zwar

in der versuchten schweren räuberischen Erpressung. Von dieser ist A jedoch strafbefreiend zurückgetreten, so daß sie als Grunddelikt nicht in Betracht kommt.

### **3. Zwischenergebnis**

Folglich wurde durch den Tod des C nicht die Erfolgsqualifikation des § 316 a III verwirklicht.

## **IV. Ergebnis**

A hat sich dadurch, daß er C durch Täuschung dazu bewegte anzuhalten, um ihn dann zu überfallen, wegen eines räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer gem. § 316 a I, nicht jedoch wegen eines räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer mit Todesfolge gem. § 316 a I, III strafbar gemacht.

## **I. Strafbarkeit wegen Totschlags gem. § 212 I**

A könnte sich wegen Totschlags gem. § 212 I strafbar gemacht haben, als er auf C schoß.

### **I. Tatbestand**

#### **1. Objektiver Tatbestand**

Dazu müßte A einen anderen Menschen getötet haben. C ist tot. C war ein anderer Mensch. A hat auf C geschossen.

A müßte für den Tod des C kausal geworden sein. Nach der Äquivalenztheorie ist Ursache im Sinne des Strafrechts jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere. Hätte A nicht auf C geschossen, wäre dieser nicht gestorben. Folglich war A kausal für den Tod des C. Der objektive Tatbestand ist mithin erfüllt.

#### **2. Subjektiver Tatbestand**

A müßte vorsätzlich gehandelt haben. Er hat den Schuß jedoch nur versehentlich abgegeben. Er wollte weder auf C schießen noch diesen dadurch töten. A hat also nicht vorsätzlich gehandelt. Der subjektive Tatbestand ist demzufolge nicht erfüllt.

## **II. Ergebnis**

A hat sich demnach nicht wegen Totschlags gem. § 212 I strafbar gemacht, als er auf C geschossen hat.

## **J. Strafbarkeit wegen Totschlags durch Unterlassen gem.**

### **§§ 212 I, 13 I**

Dadurch, daß A dem verletzten C nicht half, käme zudem eine Strafbarkeit wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I in Betracht, da sich aus der Verletzung des C für A eine Garantenstellung ergeben haben könnte. Der notwendige Vorsatz erforderte jedoch den Willen zum Untätigbleiben in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale. A rechnete zu keinem Zeitpunkt damit, daß C sterben könnte. Er wollte also nicht untätig bleiben, um C so zu töten. Demnach scheidet auch eine Strafbarkeit des A wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I aus.

## **K. Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222**

Des weiteren könnte A sich wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 strafbar gemacht haben, indem er ungewollt auf C geschossen hat.

### **I. Tatbestand**

Dazu müßte er den Tod des C in fahrlässiger Weise verursacht haben.

#### **1. Objektiver Tatbestand**

A hat den Tod des C verursacht. Fraglich ist, ob dies fahrlässig geschah.

##### ***a) objektive Sorgfaltspflichtverletzung***

Dazu müßte zunächst eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung vorliegen. Inhalt einer Sorgfaltspflicht ist es, die aus dem konkreten Verhalten erwachsenden Gefahren für das geschützte Rechtsgut zu erkennen und sich darauf richtig einzustellen. Bei der Beurteilung der anzuwendenden Sorgfalt ist auf einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und der sozialen Rolle des Handelnden abzustellen.

Ein besonnener und gewissenhafter Täter hätte bei dem Versuch einer schweren räuberischen Erpressung die verwendete Schußwaffe gesichert, um das Erpressungsoffer nicht unabsichtlich auch in die Gefahr des Todes zu bringen. Für A bestand also die Pflicht, seine Pistole bei dem Überfall zu sichern. Dieser ist er nicht nachgekommen. Mithin liegt eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung vor.

##### ***b) objektive Vorhersehbarkeit***

Der Todeserfolg müßte auch objektiv vorhersehbar gewesen sein. A bedrohte C mit einer ungesicherten Pistole. Bei ungesicherten Schußwaffen

besteht regelmäßig die Gefahr, daß sich ein Schuß ohne den Willen des Bedieners löst. Der Tod des Bedrohten als Folge einer Bedrohung mit einer ungesicherten Schußwaffe ist also objektiv als nicht ungewöhnlich anzusehen. Folglich war die Tötung des C objektiv vorhersehbar.

**c) objektiver Pflichtwidrigkeitszusammenhang**

Im Todeserfolg müßte aufgrund eines tatbestandsadäquaten Kausalverlaufs gerade die Pflichtwidrigkeit des Täterverhaltens, d.h. diejenige rechtlich mißbilligte Gefahr zum Ausdruck gekommen sein, die durch die Sorgfaltspflichtverletzung geschaffen worden ist. Hätte A nicht unter Verwendung einer ungesicherten Schußwaffe den Versuch einer schweren räuberischen Erpressung unternommen, wäre C nicht getötet worden. Der Todeserfolg stellte sich also als Verwirklichung der unerlaubt gesetzten Gefahr dar.

**d) Schutzzweck der Sorgfaltspflicht**

Die verletzte Sorgfaltspflicht müßte den Zweck haben, einen Erfolg der her-beigeführten Art zu verhindern. Die Pflicht, eine Schußwaffe nur in gesichertem Zustand bei sich zu tragen, hat gerade den Zweck, die unbeabsichtigte Verletzung oder Tötung anderer Menschen zu verhindern. Der eingetretene Erfolg wurde also vom Schutzzweck der Sorgfaltspflicht erfaßt.

**2. Subjektiver Tatbestand**

A hat die Tötung des C nicht vorausgesehen. Somit handelt es sich um einen Fall unbewußter Fahrlässigkeit.

**II. Rechtswidrigkeit**

A handelte rechtswidrig.

**III. Schuld**

Zunächst müßte der Täter nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage gewesen sein, die objektive Sorgfaltspflichtverletzung zu vermeiden. Es liegen keine Anzeichen dafür vor, daß A nicht imstande

war, die Sorgfaltspflichtverletzung zu vermeiden. Somit liegt auch eine subjektive Sorgfaltspflichtverletzung vor.

Des Weiteren müßten der tatbestandliche Erfolg und der Kausalverlauf in den wesentlichen Grundzügen auch subjektiv vorhersehbar gewesen sein. Der Kausalverlauf der tatsächlich zum Erfolg geführt hat, muß dabei für den Fahrlässigkeitstäter nur insofern vorhersehbar sein, als er geeignet ist, eine Sorgfaltspflicht zu begründen. A hat den konkreten Kausalverlauf nicht vorhersehen können, da er davon ausging, daß C den Geldtransport alleine durchführte. Die Verletzung der Sorgfaltspflicht bestand jedoch schon in der Verwendung der ungesicherten Pistole. A hätte voraussehen können, daß sich – unabhängig vom Hinzutreten des S – ein Schuß aus der ungesicherten Waffe löst und C tödlich verletzt. Die Sorgfaltspflicht begründete sich also bereits aus dem von A erwarteten Kausalverlauf. Die Tötung des C war also auch subjektiv vorhersehbar.

A handelte demzufolge auch schuldhaft.

#### **IV. Ergebnis**

A hat sich folglich wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 strafbar gemacht.

#### **L. Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323 c**

A könnte sich wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c strafbar gemacht haben, indem er dem verletzten C nicht half.

#### **I. Tatbestand**

##### **1. Objektiver Tatbestand**

Dazu müßte er bei einem Unglücksfall oder gemeiner Gefahr nicht Hilfe geleistet haben, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten war.

##### ***a) Vorliegen einer Notsituation***

Es müßte eine Notsituation vorgelegen haben. In Betracht käme ein Unglücksfall. Ein Unglücksfall ist ein Ereignis, das eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder bedeutende Sachwerte mit sich bringt oder zu bringen droht. Umstritten ist, ob dieses Ereignis plötzlich eingetreten sein muß.

C wurde durch den Schuß des A schwer verletzt, es bestand mithin eine unmittelbare Gefahr für einen Menschen. Dieser Zustand war auch plötzlich eingetreten, zumal sich der Schuß ungewollt löste und C überraschend traf. Einer Entscheidung des Streites bedarf es also nicht. Mithin lag ein Unglücksfall, also eine Notsituation, vor.

**b) *Umfang der Hilfspflicht***

Der Umfang der Hilfspflicht wird durch die Erforderlichkeit und die Zumutbarkeit der Hilfe bestimmt, wobei die Grenzen des eigenen Leistungsvermögens zu berücksichtigen sind.

(1) Erforderlichkeit

Die Hilfe muß nach den Umständen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Unglücksfall objektiv erforderlich sein. Ob der spätere Eintritt des Todes durch rechtzeitige Hilfe hätte abgewendet werden können, läßt sich nicht abschließend klären. Erforderlich ist jedoch auch die Linderung der Schmerzen eines Todgeweihten. Desgleichen ist die Erforderlichkeit der Hilfe zu bejahen, wenn erst aus der Rückschau klar zu erkennen ist, daß der Verunglückte auch bei sofortiger ärztlicher Hilfe keine Überlebenschance gehabt hätte. Eine Hilfspflicht entfällt daher idR nur beim sofortigen Tod des Verunglückten.

C war noch nicht sofort tot, nachdem A auf ihn geschossen hatte; für einen objektiven Beobachter war darüber hinaus auch nicht ersichtlich, daß der Tod des C unabwendbar war. Folglich war eine Hilfeleistung erforderlich.

(2) Zumutbarkeit

Die Hilfe muß zumutbar sein, wobei die Zumutbarkeit der Hilfeleistung mit dem Grad der Gefährdung des Hilfsbedürftigen und der Beziehung des zur Hilfe Fähigen zum Unfallgeschehen wächst. Die Gefahr der Strafverfolgung läßt die Zumutbarkeit zumindest dann nicht entfallen, wenn die Gefahrenlage von ihm selbst schuldhaft herbeigeführt worden ist.

A hatte C lebensgefährlich verletzt, der Grad der Gefährdung des Hilfsbedürftigen war somit sehr hoch. A hatte die Gefahrenlage selbst

s c h u l d h a f t

herbeigeführt, er hatte also eine sehr nahe Beziehung zum Unfallgeschehen. Folglich war ihm die Hilfe auch zumutbar.

## **2. Subjektiver Tatbestand**

Der subjektive Tatbestand erfordert mindestens bedingten Vorsatz, wozu die Kenntnis des Unglücksfalls sowie der tatsächlichen Voraussetzungen der Hilfeleistungspflicht gehören. A wollte keine Hilfe leisten, obwohl er wußte, daß C ihrer dringend bedurfte, er kannte auch alle Voraussetzungen, die seine Hilfeleistungspflicht begründeten. Er handelte mithin vorsätzlich.

## **II. Rechtswidrigkeit, Schuld und Ergebnis**

A handelte rechtswidrig und schuldhaft. Er hat sich mithin wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323 c strafbar gemacht, indem er C nicht half.

## **M. Ergebnis 1. Teil / Konkurrenzen**

A hat sich einer versuchten schweren räuberischen Erpressung gem. §§ 253 I, 255, 250, 249 I, 22, 23 I schuldig gemacht, von der er jedoch gemäß §24 I S.1 strafbefreiend zurückgetreten ist.

Des weiteren hat er sich eines räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer gem. § 316 a I, einer Nötigung gem. § 240 I, einer fahrlässigen Tötung gem. § 222 und einer unterlassenen Hilfeleistung gem. § 323 c schuldig gemacht. Diese Delikte wurden durch verschiedene abgeschlossene Handlungen verwirklicht, zwischen ihnen besteht somit Realkonkurrenz (Tatmehrheit) iSd § 53.

## **2. Teil: Die Armbanduhr**

### **A. Strafbarkeit wegen schweren Raubes gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1**

A könnte sich wegen schweren Raubes gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1 strafbar gemacht haben, als er mit vorgehaltener Pistole von S die Herausgabe der Armbanduhr des C verlangte.

#### **I. Tatbestand**

##### **1. Objektiver Tatbestand**

Bei der Uhr handelte es sich um eine fremde bewegliche Sache. Wie schon geprüft, ist in der Ankündigung des A, bei einer Verweigerung des von ihm

verlangten Verhaltens auf den Verweigernden zu schießen, auch eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu sehen.

Das Opfer der Nötigung braucht mit dem der Wegnahme nicht identisch zu sein, eine Drohung gegen einen zum Schutz des Gewahrsams bereiten Dritten reicht als qualifiziertes Nötigungsmittel für § 249 I aus. Es ist davon auszugehen, daß S zum Schutz des Gewahrsams seines Vaters bereit war, A hat mithin eine qualifizierte Nötigungshandlung iSd § 249 I vorgenommen.

Fraglich ist jedoch, ob auch eine Wegnahme vorliegt, da A sich die Uhr nicht tatsächlich genommen hat, sondern sie sich vielmehr von S geben ließ. In der Übergabe könnte ein wirksames Einverständnis des S zur Gewahrsamsübertragung liegen, es könnte also eine Vermögensverfügung vorliegen. Wie oben bereits erörtert sind das Verhältnis der Tatbestandsmerkmale Wegnahme und Verfügung sowie die Notwendigkeit ihrer Abgrenzung umstritten. Fraglich ist weiter, wie der Umstand zu bewerten ist, daß S die Uhr nur aufgrund der Drohung des A übergeben hat.

#### ***a) die Konzeption der herrschenden Lehre***

Wie bereits dargelegt, grenzt die hM in der Literatur Raub und Erpressung anhand des Merkmals der Vermögensverfügung voneinander ab. Es gilt also zu klären, wann trotz des Einsatzes qualifizierter Nötigungsmittel noch von einem wirksamen Einverständnis und damit noch von einer Vermögensverfügung gesprochen werden kann. Die genauen Konturen der Willensrichtung des Genötigten werden im Schrifttum differenzierend behandelt.

##### **(1) Wahlmöglichkeit des Opfers / Notwendigkeit der Opfermitwirkung**

Von der überwiegenden Meinung wird darauf abgestellt, ob das Opfer eine Wahlmöglichkeit zwischen der Hinnahme des drohenden Übels und dem Schutz des Vermögens einerseits und dem Verlust des Vermögensgegenstandes andererseits hat. Weiter soll auf die subjektive Notwendigkeit der Opfermitwirkung abgestellt werden. Eine Vermögensverfügung liege danach dann vor, wenn der Genötigte glaube, daß der Täter ohne seine Mitwirkung keinen Gewahrsam an der Sache erhalten könne, wenn er also Einfluß auf den Gewahrsamswechsel zu haben glaube; andererseits scheidet eine



Verfügung aus, wenn der Genötigte glaube, der Gewahrsamsverlust trete auch ohne seine Mitwirkung ein, gleichgültig, wie er sich verhalte.

Für S bestand keine echte Wahlmöglichkeit. Er konnte nicht den Eintritt des drohenden Übels oder den Verlust der Uhr seines Vaters wählen, sondern vielmehr nur entscheiden, ob neben dem Verlust der Uhr auch noch das drohende Übel eintreten sollte. S mußte davon ausgehen, daß A die Uhr in jedem Fall, unabhängig von seinem Verhalten erlangen werde. Nach dieser Auffassung war das Einverständnis des S folglich unwirksam, es lag mithin eine Wegnahme vor.

## (2) Indikation durch das äußere Erscheinungsbild

Eine andere Meinung will für die Vermögensverfügung nur auf ein willentliches, eine Vermögensaufgabe bewirkendes Verhalten abstellen, wobei der Opferwille durch die objektive Verschaffungshandlung indiziert werde. Danach sei die willentliche, also die mit einem faktischen Einverständnis erfolgende Gewahrsamsübertragung als Vermögensverfügung anzusehen, so daß das Einverständnis in die Wegnahme wirksam sei.

Objektiv lag eine Verschaffungshandlung durch S vor. Nach dieser Auffassung hätte sein faktisches – wenn auch erzwungenes – Einverständnis in die Wegnahme ausgereicht, so daß die Übergabe der Uhr als Vermögensverfügung und nicht als Wegnahme anzusehen sein könnte. In diesem Fall hätte S also über die Uhr seines Vaters verfügt. Fraglich ist jedoch, ob er zu einer solchen Verfügung überhaupt in der Lage gewesen wäre.

Wie beim oben dargelegten Betrug im Dreipersonenverhältnis ist ein bestimmtes Näheverhältnis zwischen dem verfügenden Genötigten und dem Geschädigten erforderlich, damit dem Geschädigten das vermögensschädigende Verhalten des Genötigten zugerechnet werden kann. Welche Eigenschaften ein solches Näheverhältnis aufweisen muß, ist umstritten.

### *(a) Lagertheorie*

Die hM folgt der sog. Lagertheorie. Diese rechnet dem Vermögensinhaber das Handeln des Dritten bereits dann zu, wenn der Dritte gleichsam in seinem Lager stehe und aufgrund dieses schon vor der Verfügung bestehen

den Näheverhältnisses zum Vermögen des Geschädigten faktisch in der Lage war. Der Täter dringe dann nicht wie beim Diebstahl in die fremde Gewahrsamssphäre ein, sondern lasse sich die Sache gewissermaßen herausreichen. S gehörte als Sohn des C dessen Lebens- und Herrschaftsbereich an, er stand also im Lager des C. Aufgrund seines faktischen Näheverhältnisses war er in der Lage, die Uhr aus der Gewahrsamssphäre seines Vaters herauszureichen, womit sich C die Verfügung des S nach dieser Theorie zurechnen lassen muß. S wäre mithin zu einer Verfügung über die Uhr in der Lage gewesen, es läge somit keine Wegnahme vor.

*(b) Befugnistheorie*

Die sog. Befugnistheorie engt den Kreis der Verfügungsberechtigten Dritten erheblich ein, indem sie für den Dritten eine rechtliche Befugnis entweder gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Art fordert. Für die Befugnis sei jedoch eine Duldungsvollmacht ausreichend. Der Dritte handle dann als Vertreter des Sachherrn, so daß diesem das Verhalten des Vertreters zuzurechnen sei. Eine ausdrückliche Befugnis des S liegt nicht vor, jedoch kann von einer stillschweigenden Einwilligung des C als wirksamer Ermächtigung ausgegangen werden, da dieser bereit gewesen sein wird, sein Vermögen zum Schutze seines Sohnes preiszugeben. Demzufolge kommt auch die Befugnistheorie zu dem Vorliegen eines hinreichenden Näheverhältnisses, womit ebenfalls eine Vermögensverfügung zu bejahen wäre und eine Wegnahme folglich ausschiede.

*(c) Zwischenergebnis*

Beide Theorien kommen zu dem gleichen Ergebnis, einer Entscheidung zwischen ihnen bedarf es folglich nicht. C müßte sich mithin die Übergabe der Uhr durch S als eigene Vermögensverfügung zurechnen lassen, eine Wegnahme schiede nach dieser zweiten Meinung also aus.

***b) die Konzeption der Rechtsprechung***

Demgegenüber nimmt die Rechtsprechung eine andere Bewertung vor. Wie oben bereits erörtert, schließen sich in Abweichung zur hM in der Literatur nach Auffassung der Rechtsprechung Raub und Erpressung nicht gegenseitig aus. Trotz Vorliegen einer Wegnahme könne auch eine Erpressung

geben sein. Eine Abgrenzung solle allein anhand des äußeren Erscheinungsbildes erfolgen, die innere Willensentschließung des Opfers sei insoweit unerheblich.

Wie bereits dargelegt, lag dem äußeren Erscheinungsbild nach ein Geben des S vor, so daß auch nach der Meinung der Rechtsprechung keine Wegnahme vorgelegen hätte.

*c) Stellungnahme*

Da die einzelnen Meinungen zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, bedarf es einer Entscheidung des Streitens.

(1) Konzeption der herrschenden Lehre oder der Rechtsprechung

Zunächst ist fraglich, ob grundsätzlich der Konzeption der herrschenden Lehre oder der der Rechtsprechung zu folgen ist. Für das von der Rechtsprechung angenommene Konkurrenzverhältnis zwischen Raub und Erpressung spricht kriminalpolitisch, daß mit dem Verzicht auf das Erfordernis einer Vermögensverfügung der Tatbestand des § 253 geeignet ist, alle in Bereicherungsabsicht mit Gewalt herbeigeführten Vermögensschädigungen zu erfassen, insbesondere auch die Wegnahme ohne Zueignungs-, aber mit Bereicherungsabsicht. Weiter sprechen auch Praktikabilitätsabwägungen für ein Abstellen auf das äußere Erscheinungsbild.

Gegen die Auffassung der Rechtsprechung und damit für die der hL spricht jedoch zunächst die aus dem Wortlaut ableitbare Strukturgleichheit der §§ 253, 255 mit dem Betrugstatbestand. Danach setzt die Erpressung dann wie der Betrug eine unmittelbare Selbstschädigung voraus und steht somit im Gegensatz zu den §§ 242, 249 als Delikten unmittelbarer Fremdschädigung durch Wegnahme.

Darüber hinaus wäre der Tatbestand des § 249 an sich überflüssig, wenn er – wie von der Rechtsprechung vertreten – von der räuberischen Erpressung mit erfaßt würde. Auch kann die vom BGH vertretene These von der Spezialität des § 249 zu § 255 nur bedingt überzeugen, da das vermeintlich speziellere Delikt dann mit der gleichen Rechtsfolge bedroht würde wie das allgemeine. Weiter stellte sich der Umstand, daß ein Grundtatbestand dann hinsichtlich der Rechtsfolge auf einen Spezialtatbestand zurückverwiesen, als einmalige Abweichung im System des StGB dar.

Zudem führte der Verzicht auf eine Vermögensverfügung als Tatbestandsmerkmal der Erpressung dazu, daß bei Einsatz der Zwangsmittel

des § 255 die an sich straflose Gebrauchsanmaßung sowie Delikte mit relativ geringer Strafdrohung wie Wilderei als räuberische Erpressung dem Raub gleichgestellt würden, was die gesetzliche Privilegierung dieser Delikte unterliefe.

Des weiteren spricht gegen eine Entscheidung nach dem äußeren Erscheinungsbild, daß das äußere Erscheinungsbild keinen Bezug zum Merkmal des Gewahrsamsbruchs hat, denn die Wirksamkeit eines Einverständnisses als rein innerer Vorgang kann nur von einem inneren Verhalten des Opfers abhängen. Zuletzt ist die Differenzierung der Rechtsprechung auch in vielen Fällen unpraktikabel, da sie zu keinen klaren Ergebnissen führt.

Insgesamt überwiegen die Argumente gegen die Auffassung der Rechtsprechung. Es ist also der hL zu folgen und mithin ein Exklusivitätsverhältnis zwischen Raub und Erpressung anzunehmen.

#### (2) die unterschiedlichen Ansichten in der Literatur

Die beiden Auffassungen im Schrifttum kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, weshalb auch hier eine Entscheidung erforderlich wird.

Die zweite Meinung sieht in der aufgrund einer Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erfolgten Herausgabe einer Sache den Ausdruck eines dorthin gerichteten Willens des Bedrohten. Sie argumentiert dabei mit dem Freikaufcharakter der Erpressung. Danach habe das Nötigungsoffer die Wahl, ob es sich durch die Hergabe der Sache die Freiheit von dem Zwang freikaufe oder nicht. Sofern es sich für die Hergabe entscheide, liege ein willentliches Handeln und mithin keine Wegnahme vor.

Von dem Bestehen einer Wahlmöglichkeit kann jedoch nicht ausgegangen werden. Die Frage, ob der Verlust des eigenen Lebens oder der einer – womöglich fremden – Sache zu wählen sei, kann sich für ein Nötigungsoffer nicht wirklich stellen, zumal selbst im Falle einer Entscheidung gegen das Leben der anschließende Verlust der Sache nicht ausgeschlossen wäre, sondern vielmehr idR darüber hinaus eintreten würde. Eine Entscheidung gegen das Leben wird regelmäßig zudem schon durch den natürlichen Lebenserhaltungstrieb ausgeschlossen sein. Das Opfer wird also schon aufgrund des Nötigungsdrucks zu einem autonomen

Einverständnis nicht in der Lage

sein, eine willentliche Gewahrsamsaufgabe kommt somit nicht in Betracht. Auch spricht gegen diese Meinung, daß sie sich ebenfalls des äußeren Erscheinungsbildes als Indiz für den Willen des Opfers bedient.

Dieser Meinung kann daher nicht gefolgt werden, es ist vielmehr vorliegend mit der hM in der Literatur eine Wegnahme anzunehmen.

**d) Zwischenergebnis**

Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

**2. Subjektiver Tatbestand**

**a) Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale**

A wollte die Uhr unter Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des S wegnehmen. Er handelte folglich vorsätzlich bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale.

**b) Zueignungsabsicht**

Zueignungsabsicht ist die Absicht, die rechtlich begründete Position des Verletzten durch die angemäße eigentümerähnliche Stellung eines Nichtberechtigten zu ersetzen. A wollte C enteignen, um sich die Uhr ohne rechtlichen Grund dauerhaft anzueignen. Er handelte also in Zueignungsabsicht.

**3. Zwischenergebnis**

Der Tatbestand des Raubes gem. § 249 I ist erfüllt.

**II. Qualifikation – schwerer Raub, § 250 II Nr.1**

Es käme eine Qualifikation gem. § 250 II Nr. 1 in Betracht. Dazu müßte A bei der Tat eine Waffe verwendet haben. A bedrohte S mit seiner Pistole, folglich hat er bei der Tat eine Waffe verwendet. Dies geschah auch vorsätzlich. Die Qualifikation des § 250 II Nr. 1 ist somit erfüllt.

**III. Rechtswidrigkeit und Schuld**

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

**IV. Ergebnis**

A hat sich wegen schweren Raubes gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1 strafbar gemacht, als von S die Herausgabe der Uhr verlangte.

**B. Ergebnis 2. Teil**

A hat sich eines schweren Raubes gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1 schuldig

gemacht.